

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Zusage von Bundesbeiträgen an den Kanton Wallis für die Vervollständigung der Rhonekorrektur zwischen Brig und dem Genfersee.

(Vom 9. Juni 1906.)

---

Tit.

Als im Jahre 1895 die gemäss Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1884 subventionierten Korrektionsarbeiten an der Rhone im Kanton Wallis zu Ende geführt waren, und man den Schwerpunkt der weiteren Bestrebungen zur Verbesserung des Flussrégimes auf die Verbauung der Zuflüsse verlegen zu können glaubte, traten Umstände ein, die eine wesentliche Änderung dieses Vorhabens herbeiführten.

Im November 1895 schollen die Wildbäche im Mittel- und Unterwallis infolge anhaltenden Regens plötzlich ausserordentlich an und warfen, nachdem sie vielerorts grosse Verheerungen angerichtet hatten, beträchtliche Massen von Geschieben in die Rhone.

In der Gegend zwischen Sitten und Martigny bildeten die von der Prinze, der Morge, der Lizerne, der Lozence, der Farraz und der Drance herrührenden Schuttansammlungen im Rhonebett ebensoviele Querschwellen, an denen sich der vom Fluss talabwärts geschwemmte Kies staute, festlagerte und dadurch eine Erhöhung der Flusssohle veranlasste.

Die übeln Wirkungen dieser Erscheinung blieben leider nicht lange aus, da die Sommerwasserstände der folgenden Jahre, mit Ausnahme von 1899, eine Höhe erreichten, die den damals bekannten Höchstwasserstand von 1883 (6,25 m. am Sittener-Pegel) überschritt. Das Maximum, mit 7,14 m., also 0,89 m. höher als im Jahre 1883, fiel ins Jahr 1903, nur war die Dauer der Anschwellung eine kurze.

Infolge dieser Wassergrössen kamen in den Jahren 1896, 1897 und 1902 verschiedene Damnbrüche vor, die jedes Mal grosse Kosten und, was noch schlimmer war, neue Sohlerhöhungen verursachten, ganz abgesehen von dem Schaden an den Kulturen, von Verkehrsunterbrechungen und andern Missständen.

Im Jahre 1902, wo der Pegelstand in Sitten längere Zeit über 7 m. anhielt, entstanden zwei Damnbrüche im Mittelwallis, bei Aproz und Chamoson und ein dritter im Unterwallis bei Illarsaz, durch den die ganze Gegend am linken Ufer, zwischen Vouvry und dem Sec, bis zum Bergfuss unter Wasser gesetzt wurde, was unter anderem auch eine längere Unterbrechung der Eisenbahn St. Maurice-Bouveret zur Folge hatte.

Unter diesen Umständen war es dringend geboten, ausser den Wiederherstellungsarbeiten, die Erhöhung und Verstärkung der Rhonedämme an den am meist bedrohten Stellen in Aussicht zu nehmen, und in der Tat sind seit einer Reihe von Jahren, hauptsächlich von 1898 an, solche Arbeiten mit Bundeshülfe ausgeführt worden.

Schon im Jahre 1896 begann das eidg. Oberbauinspektorat Messungen vorzunehmen, um die Höhe der Dämme und der Hochwasserspiegel, sowie das Verhalten der Flusssohle im Vergleich zu früheren Aufnahmen genau zu bestimmen. Aus diesen Nivellements, welche die Grundlage für die im Jahre 1898 angefangenen Dammarbeiten bildeten, ging hervor, dass die Sohle auf der Strecke zwischen Sitten und Martigny eine Tendenz zu allmählicher Aufhöhung zeigte; oberhalb Riddes ist diese Erscheinung durch den Umbau der das Flussbett vcrengenden steinernen Strassenbrücke und durch fortgesetzte Baggerungen und Ausräumungen mit Erfolg bekämpft und einstweilen zum Stillstand gebracht worden.

Inzwischen hat sich aber auf der Strecke Saillon-Brançon die Sohle noch mehr gehoben und erreicht heute mit 0,65 m. das Maximum der Überhöhung bei der Brücke von Solvrsaz. Dies hatte natürlich auch eine Hebung der Hochwasser zur

Folge, welche im Juli letzten Jahres die auf lange Strecken nur mit schwachen Anschüttungen provisorisch erhöhten Dämme von Saillon, Saxon und Fully zu überfluten drohten.

Man sieht sich daher genötigt, die seit acht Jahren ununterbrochen fortgesetzte Verstärkung und Erhöhung der Rhonedämme mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen, und zugleich durch Baggerungen, Ausräumungen und stellenweise durch den Umbau der Spornen zur Einschränkung des Mittelprofils der weiteren Aufhöhung der Flusssohle energisch entgegenzutreten. Die Verwendung von ausgebaggertem Flusskies zur Abdeckung der Hochwasserdämme und zur Anlage von Bermen hat bis jetzt so guten Erfolg gehabt, dass die Anschaffung eines dritten Baggers mit Motorenbetrieb beschlossen worden ist.

Auch oberhalb Sitten auf Gebiet der Gemeinden Sierre, Granges, Grône und Bramois sind noch Stellen vorhanden, wo solche Dammarbeiten nötig sind, und ebenso im Unterwallis, zwischen Massongex und Illarsaz. Dort wird am rechten Ufer, auf der Waadtländerseite, ebenfalls mit einem Motorenbagger gearbeitet.

Stellt man nun die seit 1895 ergangenen Kosten, mit Ausschluss der Rhonekorrektur im Weissensand bei Brig und der mit Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1884 subventionierten Rhonekorrektionsarbeiten, zusammen, so ergibt sich auf Ende des Rechnungsjahres 1905 folgendes:

*I. Wiederherstellungsarbeiten infolge von Damnbrüchen im Mittel- und Unterwallis.*

Kosten im Jahre 1896/97 . . . . .	Fr. 46,400. —
„ „ „ 1897/98 . . . . .	„ 125,000. —
„ „ „ 1902/03 . . . . .	„ 146,699. 23
	<hr/>
Total	Fr. 318,099. 23

an welche Summe die Eidgenossenschaft Fr. 126,399. 70 aus der Bundeskasse und Fr. 62,119. 15 aus dem allgemeinen Schutzbautenfonds beigesteuert hat.

II. *Arbeiten zur Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserdämme und zur Vertiefung der Flusssohle zwischen Siders und dem Genfer-See.*

a. Dammbauten, einschliesslich Baggerung von Flusskies . . . . .	Fr. 718,655. 39
b. Uferschutz gegenüber der Grande-Eau und Schliessung einer Dammlücke bei Balt-schieder . . . . .	„ 24,390. 40
c. Umbau der Brücke von Riddes und Fluss-betausräumungen . . . . .	„ 73,904. 70
Gesamtkosten	Fr. 816,950. 49

Die entsprechenden Bundesbeiträge belaufen sich auf Fr. 317,003.44 aus der Bundeskasse und Fr. 26,500 aus dem allgemeinen Schutzbautenfonds; sie verteilen sich auf die einzelnen Baujahre wie folgt:

Jahr	Bundeskasse	Allg. Schutzbautenfonds
	Fr.	Fr.
1896 . . . . .	3,294. 28	—
1897 . . . . .	—	—
1898 . . . . .	9,880. —	—
1899 . . . . .	3,000. —	—
1900 . . . . .	25,400. —	—
1901 . . . . .	31,710. 80	—
1902 . . . . .	34,994. 40	—
1903 . . . . .	51,770. —	14,450
1904 . . . . .	84,647. 20	9,650
1905 . . . . .	72,306. 76	2,400
Total	317,003. 44	26,500

Seit 1899, wo die Erhöhung und Verstärkung der Rhonedämme nach einem einheitlichen Plane und auf allgemeiner Grundlage begonnen worden ist, beträgt das Mittel der jährlichen Kosten 680,223. 89

$\frac{680,223.89}{7} =$  rund Fr. 97,000 und das der jährlichen Beiträge aus der Bundeskasse  $\frac{264,522.76}{6} =$  rund Fr. 44,000.

Im Jahre 1906 sind für ergangene Kosten noch Beiträge von zusammen rund Fr. 12,700 nachzuzahlen; ferner sind für die Arbeiten der Baucampagne 1905/06 und Anschaffung eines

dritten Baggers Voranschläge im Gesamtbetrage von Fr. 161,600 genehmigt und subventioniert worden, was für das Jahr 1906/07 ähnliche Ausgaben- und Beitragsmittel ergibt.

Da nun, wie schon erwähnt, die Ergänzungsarbeiten an der Rhonekorrektur noch viele Jahre fortgesetzt werden müssen, um im Verein mit der Verbauung der Zuflüsse und den nötigen Aufforstungen die Sicherung des Rhonetales und seiner durch die Eröffnung des Simplontunnels von allgemeiner Bedeutung gewordenen Verkehrslinien gegen Hochwasserschaden herbeizuführen, so haben wir, im Einverständnisse mit den Behörden des Kantons Wallis beschlossen, eine generelle Vorlage aufstellen zu lassen und dieselbe, wie es für den Rhein in Graubünden, die Kl. Emme, die Aare, die Reuss u. s. w. geschehen ist, den eidgenössischen Räten zu unterbreiten.

Das von unserem Oberbauinspektorate auf Grund seiner Aufnahmen und Messungen ausgearbeitete Projekt, das während seines Entstehens mit dem kantonalen Bauamt beraten und festgestellt worden ist, umfasst alle nach dem heutigen Stand zu beurteilenden Ergänzungsarbeiten, von welchen aber ein Teil, nach beiliegender Zusammenstellung, nicht zur heutigen Vorlage gehört, und als weniger dringlich, einer spätern Bauperiode überlassen werden kann.

Auch aus finanziellen Gründen scheint es angezeigt, diese Ausscheidung zu treffen, da eine Verteilung der Gesamtsumme von Fr. 2,294,752 auf etwa 10 bis 15 Jahre Kanton und Gemeinde zu sehr belasten würde. In Anbetracht, dass die jährlichen Ausgaben, mit Ausnahme des Jahres 1903, das auf die grossen Dammbrüche bei Sitten, Riddes und Vouvry folgte, immer unter Fr. 100,000 geblieben sind, und dass den Interessenten eine grössere Leistung in gewöhnlichen Zeiten kaum zugemutet werden darf, hat man für den jetzt in Frage kommenden Voranschlag die Ausgabensumme ganz erheblich verringern, und sie dann, um ungefähr in demselben Rahmen zu bleiben, auf 16 Jahre verteilen müssen.

In diesem reduzierten Projekt kommen nun in Betracht:

- I. *Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserdämme.* Höhe der Dammkrone über Hochwasser 1 m., Breite 3 m., mit Ausweichstellen alle 250 m., und Bermen von 1,50 m. Stärke:

Oberwallis, rechtes Ufer, Kosten . . .	Fr.	23,500
Mittelwallis, linkes " " . . .	"	390,100
Mittelwallis, rechtes " " . . .	"	317,000
Unterwallis, linkes " " . . .	"	296,450
Zusammen		Fr. 1,027,050
II. Sicherung der Sporen und der Vorländer im Unterwallis mit Decklagen aus Stein und Strauchholz, Kosten . . . . .	"	210,100
III. Verengung des Mittelprofils von 48 auf 44 m., nebst Umbau und Vervollständigung der Sporen, auf der Strecke Saillon-Drance, zur Vertiefung des Flussbettes, Kosten . . .	"	90,000
IV. Ausräumung des Flussbettes „aux Follaterres“, um diese Vertiefung zu beschleunigen und wirksamer zu machen, Kosten . . . . .	"	50,000
V. Erstellung von Brücken über die Ausmündungen der Seitenbäche zur Erleichterung des Unterhaltes und des Hochwasserdienstes, Kosten . . . . .	"	65,400
VI. Unvorhergesehenes und Bauaufsicht, ungefähr 11 % der Baukosten . . . . .	"	157,450
Total des reduzierten Projektes		Fr. 1,600,000

Durch diese Arbeiten hofft man sich einem Gleichgewichtszustand des Flussrégimes zu nähern und die Erhöhung der Sohle nach Möglichkeit zu bekämpfen.

Der Grund dieser Sohlerhöhung ist zum Teil in der Korrektur selbst zu suchen, mit der ein ganz neuer, noch längere Zeit nicht abgeschlossener Zustand geschaffen worden ist, besonders aber in der Geschiebszuführung der Wildbäche.

Um zu einem dauernden Erfolg zu gelangen, das heisst, um die Rhoneebene gegen Überschwemmungen zu sichern, um die sumpfigen, der Bepflanzung noch schwer zugänglichen Flächen zu verbessern und trocken zu legen, und um das schöne, von Wassernot und Grundwasserschwankungen so oft heimgesuchte Tal zu neuer Blüte zu bringen, ist es durchaus notwendig, die Verbauung der Wildbäche und die Aufforstung ihrer Einzugsgebiete ununter-

brochen fortzusetzen, und diese Bestrebungen durch Kolmationsanlagen und den Ausbau der Entsumpfungskanäle zu unterstützen.

Wie bereits erwähnt, nehmen wir für die Ausführung des Ihnen vorgelegten reduzierten Projektes eine Bauzeit von 16 Jahren an.

Es entspricht dies einer jährlichen Bauausgabe von Fr. 100,000 und unter Annahme eines Bundesbeitrages von 50%, einer jährlichen Subvention von höchstens Fr. 50,000.

Die allgemeinen Bedingungen wären annähernd die gleichen wie für die Rheinkorrektion im Kanton Graubünden, die Korrektion der Kleinen Emme im Kanton Luzern und noch für andere Flusskorrektionen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat uns, nach Prüfung des ausgearbeiteten Projektes, mit Schreiben vom 18. Mai abhin mitgeteilt, dass er mit den allgemeinen Angaben der Vorlage grundsätzlich einverstanden sei, unter dem Vorbehalt, dass durch die Ausführung der darin vorgesehenen Arbeiten andere, durch die Umstände gebotene Massnahmen nicht verhindert werden.

Genannte Behörde ersucht uns, das reduzierte Projekt den eidgenössischen Räten zur Bewilligung eines Bundesbeitrages von 50% zu übermitteln, indem sie sich darauf stützt, dass dieses Beitragsverhältnis anderen Kantonen für allgemeine, nach ähnlichen Gesichtspunkten aufgestellte Korrektionsprojekte zugestanden worden ist, und dass die früher durch Bundesbeschlüsse für die Rhonekorrektion bewilligten Subventionen den maximalen Ansatz bei weitem nicht erreicht haben.

Die Regierung von Wallis hat noch den Wunsch geäußert, die mit dem Studium dieser Frage beauftragten Kommissionen möchten die erforderliche Lokalbesichtigung im Laufe dieses Sommers vornehmen, damit die Bewilligung des Bundesbeitrages in der Dezembersession dieses Jahres erfolgen, und dadurch die ungestörte Fortsetzung der Bauten während der Niederwasserzeit 1906/1907 gesichert werden könne.

Was nun das Beitragsverhältnis für die Rhonekorrektion anbelangt, so erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, dass, mit Ausnahme der Strecke im Weissensand bei Brig, für welche gemäss Bundesbeschluss vom 28. Juni 1898 ein Bundesbeitrag von 40% ausgerichtet worden ist, alle früheren Korrektionsarbeiten zwischen Brig und dem Genfersee mit Beiträgen

von nur  $\frac{27}{100}$  bis  $33\frac{1}{3}\%$  bedacht worden sind (Bundesbeschlüsse vom 28. Juli 1863, vom 16. August 1878 und vom 13. Dezember 1884).

Mit Rücksicht hierauf erscheint es angezeigt, dieses Mal den maximalen Ansatz von  $50\%$  zu bewilligen, um die drückende Last, welche die beteiligten Gemeinden seit mehr als 40 Jahren für die Sicherung ihres Tales tragen mussten, zu erleichtern.

Wir erlauben uns daher, den hohen eidgenössischen Räten folgenden Beschlussentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Juni 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

**Zusicherung von Bundesbeiträgen an den Kanton  
Wallis für die Vervollständigung der Rhone-  
korrektur zwischen Brig und dem Genfersee.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

eines Schreibens der Regierung des Kantons Wallis  
vom 18. Mai 1906;

einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1906;

auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasser-  
baupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877,

beschliesst:

Art. 1. Dem Kanton Wallis wird für die allmähliche Vervollständigung der Rhonekorrektur, zwischen Brig und dem Genfersee, während 16 Jahren ein Bundesbeitrag mit einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 50,000 zugesichert.

Art. 2. Das Beitragsverhältnis wird auf 50 % festgesetzt.

Art. 3. Der Kanton Wallis hat jährlich, bis Ende des Monats Juli, dem eidgenössischen Departement des Innern ein eingehendes Bauprogramm (ordonnances) für sämtliche

an der Rhone während der Niederwasserzeit auszuführenden Korrekionsarbeiten einzureichen. Nach Prüfung dieser Vorlagen wird die Gesamtsumme der für das folgende Jahr ausgesetzten Subventionsbeträge ins eidgenössische Budget aufgenommen, jedoch nur bis zu dem in Art. 1 angegebenen Höchstbetrage von Fr. 50,000.

Die Korrekionsarbeiten an der Rhone sollen durch Bauunternehmer ausgeführt werden, die von der Kantonsregierung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zu bezeichnen sind.

Ausnahmsweise können gewisse Arbeiten auch in Regie, unter der Aufsicht des kantonalen Baudepartements, ausgeführt werden.

Die Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinden (Gemeindewerk u. dgl.) auf Grund der im Voranschlag angegebenen Preisansätze wird nicht mehr gestattet.

Art. 4. Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten gemäss den von der Kantonsregierung eingesandten und vom eidgenössischen Departement des Innern geprüften Baurrechnungen.

Diesen Rechnungen sind sämtliche Belege (Empfangsbescheinigungen, Zahltagslisten u. s. w.) für den genauen Nachweis der wirklichen Kosten beizulegen.

Die erste Anzahlung findet im Jahr 1907 statt.

Art. 5. Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich Expropriationen und unmittelbare Bauaufsicht, ferner die Kosten der Anfertigung der Ausführungsprojekte und der speziellen Kostenvoranschläge, sowie die Kosten der Perimeter-Aufnahme. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche Präliminarien, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten von Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 6. Der Bundesrat lässt die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke den Beauftragten des Bundesrates die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen und dafür sorgen, dass ihr für die richtige Ausführung der Bauten das erforderliche Aufsichtspersonal zur Verfügung steht.

Art. 7. Der Kanton Wallis ist verpflichtet, die nötigen Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten im Gebiete derjenigen Wildbäche, welche vorzugsweise einen nachteiligen Einfluss auf die korrigierten Gewässer im Rhonetal ausüben, mit möglichster Beschleunigung auszuführen.

Art. 8. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem vom Kanton Wallis die allmähliche Ausführung der Korrekionsarbeiten gesichert sein wird.

Für die Vorlegung des bezüglichen Ausweises wird der Regierung von Wallis eine Frist von einem Jahr, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, eingeräumt.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 9. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton Wallis zu besorgen und vom Bundesrate zu überwachen.

Art. 10. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



## Zusammenstellung.

Bezeichnung der Baustrecken	Allgemeines Projekt <i>a</i>	Projekt-Vorlage <i>b</i>	Auf später zu verschiebende oder schon subventionierte Arbeiten <i>c = a - b</i>	Bemerkungen
<b>Oberwallis</b> . . . . .	Fr. 53,500	Fr. 23,500	Fr. 30,000	Der Abzug von Fr. 30,000 betrifft den Uferschutz bei Salgesch, der schon mit Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 1894 subventioniert ist.
<b>Mittelwallis.</b>				
<i>a. Chippis-St. Maurice:</i>				In der Summe von Fr. 235,550 sind Fr. 20,000 für Sitten und Fr. 14,000 für Fully zusammen Fr. 34,000 in dem schon subventionierten Bauprogramm von 1905/06 enthalten.
Linkes Ufer . . . . .	606,850	390,100	216,750	
Rechtes Ufer . . . . .	552,550	317,000	235,550	
<i>b. Saillon-Drance:</i>				
Verengung des Mittelprofiles und Vervollständigung in Umbau der Sporen . . . . .	90,000	90,000	—	
Ausräumung des Rhonebettes „aux Follaterres“	50,000	50,000	—	
<b>Unterwallis.</b>				
<i>St. Maurice-Genfersee.</i>				
Linkes Ufer: Hochwasserdämme . . . . .	402,650	296,450	106,200	
„ „ Sicherung der Vorländer und der Sporen . . . . .	473,802	210,100	263,702	
<b>Brücken über die Seitenbäche.</b>				
Chippis-Genfersee . . . . .	65,400	65,400	—	
<b>Zusammen</b>	2,284,752	1,442,550	852,202	
Unvorhergesehenes und Bauaufsicht . . . . .		157,450		
Total der Projektvorlage		1,600,000		

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Niederbipp (Station der S. B. B.) nach Alt-Solothurn (Station der S. B. B.).

(Vom 9. Juni 1906.)

---

### Tit.

Mitteltst Eingabe vom 10. Oktober 1905 unterbreitete Herr Notar L a n z in Niederbipp als Präsident eines Initiativkomitees dem Eisenbahndepartement zu Händen der Bundesbehörden das Gesuch, es möchte demselben die Konzession für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Strassenbahn von N i e d e r b i p p (Station der S. B. B.) nach A l t - S o l o t h u r n (Station der S. B. B.) erteilt werden.

Der allgemeine Bericht geht davon aus, dass die am linken Aareufer zwischen Solothurn und Niederbipp gelegenen solothurnischen und bernischen Ortschaften den Mangel einer guten Verkehrsverbindung immer mehr empfinden. Seit der Erstellung der Gäubahn, die von Solothurn bis Wangen sich auf dem rechten Aareufer hinziehe, sei die einst so belebte Hauptstrasse Olten-Solothurn verödet und der Verkehr der an dieser Strassenstrecke gelegenen Ortschaften mehr und mehr zurückgegangen.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Zusicherung von Bundesbeiträgen an den Kanton Wallis für die Vervollständigung der Rhonekorrektion zwischen Brig und dem Genfersee. (Vom 9. Juni 1906.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1906
Date	
Data	
Seite	923-935
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 977

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.